



BEIBLATT ZUR STEUERERKLÄRUNG 2005

für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

MERKBLATT

über

BERÜCKSICHTIGUNG DER GELDWERTVERÄNDERUNG BEIM STEUERBAREN KAPITAL

(Staats- und Gemeindesteuern 2005)

Im Steuerjahr 2005 wird für die Berechnung der Kapitalsteuer das steuerbare Kapital um die seit dem 1. Januar 1987 eingetretene Geldwertveränderung herabgesetzt (§ 62 Abs. 2 StG). Dies gilt nicht für Holding- und Domizilgesellschaften, die nach § 63 oder § 64 StG besteuert werden.

Die Teuerung betrug seit dem 1. Januar 1987 40,99%

In der Steuererklärung selbst ist allerdings weiterhin der Nominalwert des Kapitals zu deklarieren. Die Geldwertveränderung wird bei der Rechnungsstellung automatisch berücksichtigt.

Beispiel für die Berechnung der Staatssteuer:

steuerbares Kapital gemäss Deklaration
bzw. Steuerveranlagung Fr. 300'000.–

Teuerung seit dem 1. Januar 1987 40,99%

Berechnung: $\frac{100}{140,99} \times 300'000.– = \text{Fr. } 212'781.–$

Steuerbetrag: 212'781.– zum Satz von 2‰ = **Fr. 425.55** (statt Fr. 600.–)

Zu beachten ist jedoch, dass die Kapitalsteuer für Staat und Gemeinde mindestens je Fr. 300.– für Kapitalgesellschaften und je Fr. 100.– für Genossenschaften beträgt (§ 62 Abs. 1 StG).

Nicht berücksichtigt wird die Geldwertveränderung dagegen **beim Verhältnis kapital**, was sich bei der Ertragssteuer zugunsten der Gesellschaft auswirkt.

STEUERVERWALTUNG